

## Krisenvorsorge Gas

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat sich das Ziel gesetzt, ihre Kunden stets zuverlässig mit Gas zu versorgen und betreibt dieses seit vielen Jahren erfolgreich und effizient.

Wir möchten, dass dies so bleibt. Was aber, wenn es zu einer Gasmangellage kommt? Die Gasmangellage 2012 in Süddeutschland hat die Wichtigkeit der Krisenvorsorge bei der Gasversorgung verdeutlicht. Es ist wichtig, entsprechende Vorsorgen zu treffen um im Falle einer Krisensituation bestmöglich vorbereitet zu sein.

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind im § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) geregelt. Nach § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Gasnetzbetreiber im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems berechtigt, aber auch verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefährdung oder Störung zu beheben.

Die genaue Vorgehens- und Handlungsweise im Falle einer Gaskrise sind im Handlungsleitfaden des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) konkretisiert.

Der Leitfaden beschreibt in erster Linie prozessuale Abläufe, damit verbundene Informationspflichten und Kommunikationswege. So sollen Maßnahmen nach § 16 und § 16a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) optimal umgesetzt werden.

Zur Behebung einer Krise ist ein stufenweises Vorgehen vorgeschrieben:

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist als Netzbetreiber verpflichtet, die Gasbezüge in ihrem Netz so weit wie möglich auf Basis vertraglicher Vereinbarungen, beispielsweise Abschaltvereinbarungen, zu reduzieren.

Wenn der Versorgungsengpass trotz dieser ergriffenen Maßnahmen nicht abgewendet werden kann, oder sich gar weiter verschärft, sind wir weiter verpflichtet, ggf. auch auf Aufforderung durch den uns vorgelagerten Netzbetreiber, die bezogenen Gasmengen in einer zweiten Stufe weiter zu reduzieren. In diesem Schritt müssen wir auch Abschaltungen vornehmen, die über vertragliche Maßnahmen hinausgehen.

Um unsere Kunden im Falle einer Krise schnellst möglichst über eine mögliche Gefährdung der Versorgungssicherheit informieren zu können, ist die Etablierung von Kommunikationsprozessen zwischen den Beteiligten, von den Importpunkten bis zum Ausspeisepunkt zum Verbraucher wichtig.

Je früher wir unsere Kunden im Fall eines Versorgungsengpasses informieren können, desto besser wird es diesen möglich sein, ihren Betrieb kontrolliert auf eine etwaig notwendige Reduktion des Erdgasbezugs einzustellen. Darüber hinaus ist es uns ein wichtiges Anliegen, neben beispielweise negativen Umweltfolgen insbesondere auch mögliche wirtschaftliche Schäden nach Möglichkeit zu minimieren beziehungsweise zu vermeiden.

## FAQ

### **Welche Anlagen sind von der Krisenvorsorge betroffen?**

Alle Anlagen, bei denen eine registrierende Leistungsmessung, bzw. registrierende Lastgangmessung erfolgt, sind von der Krisenvorsorge betroffen. Nicht betroffen sind somit alle Haushaltskunden.

Bei der Abschaltung sind darüber hinaus im ersten Schritt der Abschaltung alle geschützten Kunden (gemäß § 53a EnWG) nicht betroffen.

### **Warum erfolgt eine Datenabfrage zur Krisenvorsorge Gas?**

Die Daten benötigen wir, um im Falle einer Krise schnellstmöglich unsere betroffenen Kunden informieren zu können.

Nur mit Hilfe der Datenabfrage ist es uns möglich, geschützte Kunden mit einer registrierenden Lastgangmessung zu ermitteln.

### **Wie erfolgt die Datenabfrage?**

Die Netzgesellschaft Düsseldorf führt die Datenabfrage einmal pro Jahr schriftlich (per Post oder per E-Mail) bei den betroffenen Kunden durch.

### **Wie werden die betroffenen Kunden im Falle einer Gaskrise informiert?**

Für die Kontaktaufnahme im Falle einer Krise werden die in der Datenabfrage hinterlegten Kontaktdaten der Kunden verwendet.

### **Was mache ich, wenn sich meine Kontaktdaten geändert haben?**

Es ist von großer Wichtigkeit, dass die Kundendaten stets aktuell sind und Änderungen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH mitgeteilt werden. Sollten sich Ihre Kontaktdaten ändern, bitten wir Sie, uns diese per Mail (zusätzlich zur jährlichen Datenabfrage) mitzuteilen:

[krisenvorsorge@netz-duesseldorf.de](mailto:krisenvorsorge@netz-duesseldorf.de)

### **Bei welchen Kunden handelt es sich um „geschützte“ Kunden gemäß § 53a EnWG?**

Gemäß § 53a EnWG geschützte Kunden sind:

1. Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile Anwendung finden, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der hier benötigt wird,
2. grundlegende soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,
3. Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne von Nummer 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

## **Welche Kunden gehören zu den grundlegenden sozialen Diensten im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938?**

„Grundlegende soziale Dienste“ bezeichnet Dienste in den Bereichen Gesundheitsversorgung, grundlegende soziale Versorgung, Notfall, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung. Eine genaue Definition finden Sie auf folgender Internetseite: <https://www.bdew.de/energie/gasversorgung-auch-im-krisenfall/>

## **Welche Grundlagen zur Krisenvorsorge Gas gelten?**

Gesetzliche Grundlagen auf europäischer Ebene:

Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32017R1938> über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung

Gesetzliche Grundlagen auf nationaler Ebene:

- Energiewirtschaftsgesetz  
[https://www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/](https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/)
- Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung  
[https://www.gesetze-im-internet.de/ensig\\_1975/BJNR036810974.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ensig_1975/BJNR036810974.html)
- Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise  
<https://www.gesetze-im-internet.de/gassv/BJNR005170982.html>

Darüber hinaus wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) der Präventionsplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/praeventionsplan-gas-fuer-die-bundesrepublik-deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5#:~:text=Der%20Pr%C3%A4ventionsplan%20Gas%20wurde%20vom,der%20Energie%20und%20Wasserwirtschaft%20e.](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/praeventionsplan-gas-fuer-die-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=5#:~:text=Der%20Pr%C3%A4ventionsplan%20Gas%20wurde%20vom,der%20Energie%20und%20Wasserwirtschaft%20e.)

Aufbauend auf diesen Grundlagen hat der BDEW im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas den Leitfaden Krisenvorsorge Gas veröffentlicht.

- Kooperationsvereinbarung Gas  
[https://www.bdew.de/media/documents/20210408\\_KoV\\_XII\\_HT\\_clean-final.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/20210408_KoV_XII_HT_clean-final.pdf)
- Leitfaden Krisenvorsorge Gas  
[https://www.bdew.de/media/documents/20210331\\_LF\\_Krisenvorsorge\\_KoV\\_XII\\_Ig\\_vJB9W.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/20210331_LF_Krisenvorsorge_KoV_XII_Ig_vJB9W.pdf)

## **Wen kontaktiere ich bei weiteren Fragen zur Krisenvorsorge Gas?**

[krisenvorsorge@netz-duesseldorf.de](mailto:krisenvorsorge@netz-duesseldorf.de)